

---

## Halteauskünfte

---

### Halteauskünfte

Halteauskünfte sind Auskünfte über Namen und Adressen von **bernischen** Fahrzeughalterinnen und -haltern, deren Kontrollschildnummern der anfragenden Person bekannt sind. Weitergehende Auskunftsgesuche müssen schriftlich und sachlich begründet gestellt werden.

### Telefonische Halteauskünfte (nur Motorräder und farbige Kontrollschilder)

Telefonnummer: 031 635 80 80

Die Nummer steht von Montag bis Freitag zwischen 07:30 und 12:00 Uhr sowie zwischen 13:00 und 16:00 Uhr zur Verfügung. Anfragen zu ausserkantonalen Kontrollschildern sind an das entsprechende kantonale Strassenverkehrsamt zu richten.

### SMS Halteauskünfte (nur weisse Kontrollschilder für Motorwagen)

Sie können Name und Adresse der Halterin oder des Halters einer bernischen weissen Kontrollschildnummer für Motorwagen abfragen (Personen-, Liefer- sowie Lastwagen). Nicht möglich ist die Abfrage von Motorrad- oder anderen Kontrollschildern (landwirtschaftliche Fahrzeuge etc.). Auskünfte über solche Schilder müssen über unsere Nummer 031 635 80 80 eingeholt werden (vgl. telefonische Halteauskünfte).

Name und Adresse von **gesperrten** Halterinnen und Haltern werden **nicht** angezeigt. Weitere Angaben hierzu finden Sie unter „Wirkung der Datensperre“.

SMS-Auskünfte über BE-Nummern werden täglich zwischen 06:00 und 22:00 Uhr erteilt. Ausserdem sind je Anrufer und Tag maximal 5 Anfragen möglich.

---

SVSA  
Strassenverkehrs-  
und Schifffahrtsamt  
des Kantons Bern

Schermenweg 5, 3001 Bern  
[vz-verarbeitung.svsa@pom.be.ch](mailto:vz-verarbeitung.svsa@pom.be.ch)  
[www.be.ch/svsa](http://www.be.ch/svsa)

### Vorgehen

Im SMS abzufragende Autonummer eintippen z.B. BE 25775 oder BE25775 (BE mit oder ohne Abstand plus Nummer) und an 939 senden.

Als Antwort erhalten Sie die Halteadresse der eingetippten Autonummer als SMS zurück. Sollte die Halteadresse nicht verfügbar oder der Halter gesperrt sein, erhalten Sie folgende Rückmeldung: „Abfrage lieferte kein gültiges Ergebnis“.

Eine SMS-Abfrage kostet CHF 1.- Kann die Auskunft nicht erteilt werden (Kontrollschild nicht zugeteilt, Halter gesperrt oder Abfrage ausserhalb der Auskunftszeiten), werden 20 Rappen belastet.

### Hinweis

Auf Grund der SMS-Konventionen sind die Meldungen auf 160 Zeichen beschränkt. Bei langen Namen können wegen dieser Beschränkung die Adressen unter Umständen nicht vollständig angezeigt werden.

Es besteht kein Anspruch auf dauernde und sofortige Verfügbarkeit der Dienstleistung. Wartungsarbeiten an den Systemen, Probleme bei den Netzbetreibern und weitere Gründe können einen Unterbruch oder längere Antwortzeiten zur Folge haben.

Die Daten für die Auskunftserteilung über SMS werden in der Regel innerhalb von 48h (ausgenommen sind Wochenende und Feiertage) aktualisiert.

Das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt übernimmt bei SMS-Auskünften keinerlei Garantie hinsichtlich der Richtigkeit der angegebenen Daten.

### Wirkung der Datensperre

Aufgrund des kantonalen Datenschutzgesetzes kann jede Person bei uns die Sperrung ihrer Daten beantragen. Die Sperrung hat zur Folge, dass die Daten nur noch unter Behörden weitergegeben werden, (bspw. für die Erteilung der Ausweise, die Feststellung des Tatbestandes oder die Beurteilung in Straf- und Verwaltungsverfahren). Die Datenweitergabe an Private erfolgt bei gesperrten Daten nur noch, um die Namen der Fahrzeughalter bei Unfällen sowie bei Halterwechsel gegenüber dem neuen Halter bekannt zu geben. Weiterhin Zugriff auf die Fahrzeugdaten hat ausserdem der Haftpflichtversicherer des Halters oder der Halterin.

Für die kostenlose Sperrung der Daten benötigen wir ein unterzeichnetes Gesuch unter Bekanntgabe der Kontrollschildnummer. Verwenden Sie dazu unser Gesuch um „Sperrung der Datenbekanntgabe an Private“. Die Datensperre wird bei uns sofort wirksam und gilt für sämtliche Kontrollschildnummern, welche auf denselben Halter zugelassen sind.

### Halteauskünfte Parkverbot

Aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes können Halteauskünfte an Private im Zusammenhang mit Strafanzeigen wegen Missachtung eines Parkverbotes bekanntgegeben werden (Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum). Die Anfrage muss schriftlich eingereicht und begründet werden.

Bei gesperrten Haltern werden die offiziellen Antragsformulare von uns direkt an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die anzeigende Person erfährt so den Namen des Halters nicht.

### Weitere Auskünfte

---

Telefon Contact Center	+41 31 635 80 80
Montag bis Freitag	
07:30 Uhr bis 12:00 Uhr	
13:00 Uhr bis 16:00 Uhr	

---

Bern, im September 2017

MB027\_d0917